

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

*(Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Geschlechterbezeichnung nur die männliche Form gewählt. Die jeweils genannten Positionen sind selbstverständlich für alle Geschlechter gültig.)*

**§ 1  
Entschädigung für Einsätze**

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 EUR. Bei Brandwachen und Feuersicherheitsdiensten bei Veranstaltungen ermäßigt sich der Durchschnittssatz je ausgerücktem Feuerwehrmann auf 8,00 EUR pro Stunde.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- 3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 EUR je zu entschädigende Stunde.
- 4) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden wird ein pauschaler Erfrischungszuschuss in Höhe von 7,50 EUR je Feuerwehrmann gewährt.
- 5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen je Feuerwehrmann werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2  
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- 1) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene werden folgende Entschädigungspauschalen auf Antrag gewährt: Grundausbildung 70,00 EUR, Atemschutz und Maschinist 50,00 EUR, Funker, Truppführer und Jugendarbeit 30,00 EUR. Andere Lehrgänge werden entsprechend ihrem zeitlichen Aufwand analog entschädigt.
- 2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- 3) Für nicht unter Nr. 1 genannten Aus- und Fortbildungslehrgänge an Werktagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Anstelle des entstehenden Verdienstausschlages kann auf Antrag auch eine

Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR je Stunde, maximal jedoch für 8 Stunden täglich, gewährt werden.

### § 3

#### Zusätzliche Entschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant Rot an der Rot	360,00 EUR
Feuerwehrkommandant Ellwangen	360,00 EUR
Feuerwehrkommandant Haslach	360,00 EUR
Feuerwehrkommandant Spindelwag	360,00 EUR
Gerätewart (2 Personen) Rot an der Rot je.	240,00 EUR
Gerätewart Ellwangen	240,00 EUR
Gerätewart Haslach	240,00 EUR
Gerätewart Spindelwag	240,00 EUR

- 2) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sinne des § 2 Abs. 1, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 10,00 EUR/Stunde. Bei Ausbildungstätigkeit in der Standort-Feuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf 5,00 EUR/Stunde.

- 3) Als Zuschuss an die einzelnen Feuerwehrabteilungen werden 5,00 EUR je Feuerwehrangehörigen (Abteilungswehren, Altersabteilung) und Jahr ausbezahlt. Alle übrigen Leistungen wie Zehrgeld anlässlich der Teilnahme an Kreisfeuerwehrtagen, Ausflügen, Jahreshauptversammlungen und ähnliches sind damit abgegolten.

### § 4

#### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 EUR/Stunde, maximal jedoch für 8 Stunden täglich gewährt.

### § 5

#### Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C

Feuerwehrangehörige der Abteilung Rot erhalten unter folgenden Voraussetzungen auf vorherigen Antrag einen Zuschuss zu den Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C / CE in Höhe von 1000,00 EUR.

Feuerwehrangehörige der Abteilungen Haslach, Ellwangen und Spindelwag erhalten unter folgenden Voraussetzungen auf vorherigen Antrag einen Zuschuss zu den Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C1 / C1E in Höhe von 500,00 EUR.

- wenn der Erwerb der Fahrerlaubnis für die Feuerwehr erforderlich ist,
- wenn sich der Feuerwehrangehörige zuvor schriftlich verpflichtet, mindestens weitere 10 Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im Gemeindegebiet zu bleiben.

- wenn er sich bereit erklärt, bei vorzeitigem Austritt aus der Feuerwehr gemäß § 13 des Feuerwehrgesetzes, für jedes angefangene Jahr das er die Wehr vorzeitig verlässt, den Zuschusses anteilig zurückzuerstatten.
- wenn er sich außerdem zuvor schriftlich verpflichtet, den Zuschuss in voller Höhe zurückzuerstatten, sofern durch den Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse C eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

## **§ 6**

### **Erholungsfürsorge für Feuerwehrangehörige**

- 1) Die Gemeinde gewährt Feuerwehrangehörigen, bei mindestens 25 Jahren aktivem Dienst, einen 6-tägigen Erholungsaufenthalt im Feuerwehrheim St. Florian am Titisee.
- 2) Die Gemeinde trägt die vom Feuerwehrheim in Rechnung gestellten Kosten (Gebäude A, C und B) für den Aufenthalt (Übernachtung, Frühstücksbuffet und Abendessen). Reisekosten sind vom Feuerwehrangehörigen selbst zu tragen.
- 3) Sofern der Erholungsurlaub nicht innerhalb von 1 Jahr nach dem Jubiläum angetreten wurde, verfällt der Anspruch auf die Übernahme der Kosten durch die Gemeinde.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die  
Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.01.2002 mit allen folgenden Änderungssatzungen  
außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rot an der Rot, den 29. Oktober 2018

Brauchle, Bürgermeisterin